

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 40/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juli 2006 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d
und Dr. B e r n s d o r f f
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts für das Saarland vom 28. April 2005 wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Klägerin war als angestellte Rechtsanwältin Pflichtmitglied der beklagten Krankenkasse. Seit Januar 2001 erhält sie eine Berufsunfähigkeitsrente des Versorgungswerks der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes. Eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht sie nicht. Die Beklagte stufte die Klägerin ab September 2001 in die Versicherungsklasse F 12 0 für freiwillige Mitglieder ein, bei der als beitragspflichtige Einnahme auch das Einkommen ihres Ehemannes, eines Beamten, berücksichtigt wurde. Dagegen wandte sich die Klägerin und machte geltend, sie sei nicht freiwillig bei der Beklagten versichert, sondern Pflichtmitglied nach § 5 Abs 1 Nr 11 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) oder jedenfalls so zu behandeln. Auch dürfe das Einkommen ihres Ehemannes der Beitragsberechnung nicht zu Grunde gelegt werden. Widerspruch, Klage und Berufung der Klägerin blieben erfolglos.
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland (LSG) vom 28. April 2005.

II

- 3 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 4 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 5 1. Die Klägerin beruft sich zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegrün-



dung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 31). Wird eine durch Analogie zu schließende Regelungslücke behauptet, so sind gesteigerte Anforderungen zu erfüllen. Insoweit gilt die Rechtsprechung, dass zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bloße Behauptung der Verfassungswidrigkeit einer Norm nicht ausreiche, sondern dargetan sein müsse, welche Norm des Grundgesetzes (GG) verletzt sei und aus welchen Gründen, entsprechend (vgl etwa BSG SozR 1500 § 160a Nr 47).

- 6 Die Klägerin hat die Frage formuliert:
- 7 "Entspricht es dem Willen des Gesetzgebers, § 5 Abs 1 Nr 11 SGB V allein im Sinne einer abschließenden Aufzählung des § 228 Abs 1 SGB V zu verstehen oder enthält das SGB nicht etwa eine Regelungslücke, die im Wege der Analogie unter Berücksichtigung der Gleichsetzung der Versorgungsbezüge mit der Rente in § 229 Abs 1 Nr 3 SGB V zur Erzielung eines einheitlichen Regelungsgehalts des Gesetzes zu schließen ist?"
- 8 Zwar hat sie in ihrer Beschwerdebegründung an die Argumentation des LSG angeknüpft, das eine Gesetzeslücke - auf der Ebene des einfachen Rechts - unter Hinweis auf die Systematik des Mitgliedschafts- und Beitragsrechts der gesetzlichen Krankenversicherung sowie - auf der Ebene des allgemeinen Gleichheitssatzes - unter Hinweis auf die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers im Sozialrecht verneint hat. Indessen hat sie sich hiermit nicht weiter auseinander gesetzt, sondern für ihre Annahme einer Gesetzeslücke allein auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 15. März 2000 (1 BvL 16/96 ua - BVerfGE 102, 68 = SozR 3-2500 § 5 Nr 42) verwiesen, ihm die Interpretation des BVerfG entnommen, dass § 5 Abs 1 Nr 11 SGB V nach seinem Sinn und Zweck "nur diejenigen Rentenbezieher von der Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung ausschließt, die während ihres Erwerbslebens nie oder überwiegend nicht der Versicherungspflicht unterlagen", im Anschluss daran als "Wertung des Gesetzgebers" betrachtet, dass Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung haben müsse, wer im Alter über niedrige Einkünfte verfüge, und die Schließung der Gesetzeslücke in ihrem Sinne am Maßstab des Art 3 Abs 1 GG für geboten gehalten. Mit diesem Vorbringen wird den genannten Anforderungen an die Beschwerdebegründung nicht genügt. Zur Begründung, dass eine Lückenhaftigkeit des § 5 Abs 1 Nr 11 SGB V ernsthaft in Betracht kommt, hätte sich die Klägerin damit auseinander setzen müssen, welche Bedeutung der enumerativen Aufzählung der Versicherungspflichttatbestände in § 5 Abs 1 SGB V zukommt, und darlegen müssen, warum eine Überschreitung des Wortlauts des § 5 Abs 1 Nr 11 SGB V trotz dieses Umstandes möglich erscheint. Darüber hinaus wäre darzutun gewesen, aus welchem Grund der Tatsache, dass sie während ihrer gesamten Berufstätigkeit Pflichtmitglied der Beklagten war, einfach- oder verfassungsrechtlich Bedeutung für die Lückenschließung beigegeben werden soll. Weiter hätte es Ausführungen dazu bedurft, welche Folgen eine Anord-



nung der Versicherungspflicht auch für Bezieher von Versorgungsbezügen auf der Beitragsseite, dh für das vom LSG angesprochene System des Rechts der Beiträge und Beitragszuschüsse hätte. Schließlich hätte sich die Klägerin damit auseinander setzen müssen, ob das BSG berechtigt wäre, für die von ihr repräsentierte Personengruppe im Wege der Analogie einen Versicherungszwang anzuordnen, oder eine solche Entscheidung nicht vielmehr dem BVerfG - im Anschluss an eine Vorlage nach Art 100 Abs 1 GG - vorbehalten wäre. Insoweit hätte sie auch darlegen müssen, wie eine solche Vorlage vom Senat - im Hinblick auf den von ihr zitierten Beschluss des BVerfG vom 15. März 2000 - ggf zu begründen gewesen wäre.

- 9 2. Die Klägerin macht darüber hinaus Abweichungen des Berufungsurteils von Entscheidungen des BVerfG geltend. Abweichung (Divergenz) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz der in der Vorschrift genannten Gerichte aufgestellt hat. Die Beschwerdebegründung muss daher erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den herangezogenen höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht (vgl BSG in SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67). - Es kann dahinstehen, ob die Klägerin mit den von ihr zitierten Passagen aus dem Berufungsurteil tatsächlich "Rechtssätze" des Berufungsgerichts bezeichnet, dh deutlich gemacht hat, dass in der angefochtenen Entscheidung sie tragende Rechtsansichten entwickelt worden sind und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder ein Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen. Denn jedenfalls zeigt sie schon keine Rechtssätze des BVerfG auf, von denen das LSG hätte abweichen können.
- 10 Soweit die Klägerin als Aussage des BVerfG in seinem Urteil vom 17. November 1992 (1 BvL 8/87 - BVerfGE 87, 234 = SozR 3-4100 § 137 Nr 3) angibt, "dass der finanzielle Mindestbedarf des Ehegatten, der eigenes Einkommen hat, bei der pauschalen Einkommensanrechnung zu berücksichtigen ist, weil sonst ein Ehepaar zum Getrenntleben veranlasst werden könnte, was gegen Art 6 Abs 1 GG verstößt", wird von ihr in der Beschwerdebegründung zunächst nicht hinreichend dargelegt, ob es sich hierbei um eine allgemeine Aussage des BVerfG oder, was erforderlich wäre, einen tragenden Rechtssatz in der angegebenen Entscheidung des BVerfG handelt. Auch wäre zu begründen gewesen, warum sich aus der für die Bedürftigkeitsprüfung im Recht der Arbeitslosenversicherung getroffenen Aussage des BVerfG ein abstrakter Rechtssatz für den vorliegenden Zusammenhang, die Beitragsbemessung verheirateter freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung, ergeben soll. Gleiches gilt für die dem Beschluss des BVerfG vom 15. März 2000 (1 BvL 16/96 ua - BVerfGE 102, 68 = SozR 3-2500 § 5 Nr 42) entnommene Aussage, "dass die Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung im Gegensatz zu denjenigen, die privat krankenversichert waren, mit ihren während ihrer Erwerbsphase geleisteten Beiträgen in erheblichem Umfang die Kosten für die



Rentnerkrankenversicherung mitgetragen haben, und zwar im Rahmen der solidarischen Umverteilung innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung". Die Klägerin zieht darüber hinaus nur eine eigene rechtliche Schlussfolgerung aus der Aussage des BVerfG, wenn sie die vom BVerfG angenommene Mitfinanzierung der Kosten für die "Rentnerkrankenversicherung" schon bei einer Beitragszahlung freiwillig Versicherter zur gesetzlichen Krankenversicherung als gegeben ansieht. Das BVerfG hatte diesen Sachverhalt bei freiwillig Krankenversicherten angenommen, die in ihrer Erwerbsphase neben Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung auch Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichten. Auch soweit eine Abweichung vom Beschluss des BVerfG vom 5. April 2005 (1 BvR 774/02 - BVerfGE 113, 1 = SozR 4-1100 Art 3 Nr 30) behauptet wird, wird ein Rechtssatz des BVerfG nicht in der erforderlichen Weise dargelegt. Die Klägerin gibt als Aussage des BVerfG an, "dass Mitgliedern in einem Versorgungswerk der Rechtsanwälte keine Benachteiligung gegenüber gesetzlich Rentenversicherten gerade durch diese Mitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk entstehen darf". Sie verkennt auch hier, dass eigene, weitergehende Schlussfolgerungen aus höchstrichterlichen Entscheidungen die Darlegung eines abstrakten tragenden Rechtssatzes nicht ersetzen können. In seinem Beschluss vom 5. April 2005 hat das BVerfG für das Recht der Rechtsanwaltsversorgung - und nur für dieses - ausgeführt, dass deren Mitglieder bei der Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der Alterssicherung am Maßstab des Art 3 Abs 2 GG nicht deshalb benachteiligt werden dürfen, weil ihnen in der gesetzlichen Rentenversicherung benachteiligungsfreie Regelungen zur Verfügung stehen.

- 11 3. Die Klägerin legt schließlich dar, dass der Ausschluss der von ihr repräsentierten Personengruppe von der "Rentnerkrankenversicherungspflicht" vor allem Frauen treffe, dh zu einer faktischen geschlechtsspezifischen Benachteiligung und deshalb zu einer Verletzung von Art 3 Abs 2 GG führe. Sie nimmt - unter Hinweis auf das Urteil des Senats vom 10. Dezember 1998 (B 12 KR 7/98 R - BSGE 83, 186 = SozR 3-2500 § 186 Nr 7) - weiter an, dass ihre Verweisung auf die freiwillige Krankenversicherung gegen Art 4 Abs 1 der Richtlinie 79/7/EWG verstoße. Mit diesem Vortrag behauptet sie die Unrichtigkeit der Entscheidung des LSG, auf die eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden kann.
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

